

Vermögensanlagen-Informationsblatt der Wolz Nautic GmbH & Co. KG gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 18.10.2022 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: „Wolz Nautic - Würzburg“.</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Wolz Nautic GmbH & Co. KG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Klinge 5, D-97253 Gaukönigshofen-Acholshausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRA 7097. Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, Gestaltung und Verarbeitung von Oberflächen hauptsächlich aus Holz und Kunststoffen, die Herstellung, Montage und der Vertrieb von Schiffsbodenbelägen. Weitere Leistungen sind die Herstellung und der Vertrieb von Formsperrholz, Möbeln, Boden-, Wand-, und Deckbelägen, die Fertigung von Baukomponenten für die Innenausstattung von Yachten, Produktion für Bäder und den Innenausbau von Wellness Bereichen, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Ingenieurs- und Entwicklungstätigkeiten.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.VR-Crowd.de, VR-Crowd GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Maxstr. 2, D-97070 Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 16190.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> des Emittenten ist es, mit den Nettoeinnahmen aus der Schwarmfinanzierung die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit auszubauen und die Firma nachhaltig umzubauen. Mit den Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage werden Investitionen in das Anlagevermögen des Emittenten getätigt (s.u.), um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, interne Prozesse effizienter zu gestalten und emissions- und stromsparender zu Fertigen („Projekt“). Damit sollen perspektivisch weitere Umsätze generiert und Erträge gesteigert werden. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten aus den Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage die Durchführung dieses Projekts („Vorhaben“) ermöglicht. Der Emittent wird im laufenden Betrieb Umsätze aus dem Verkauf von durchschnittlich 2.000 Schiffsdecks p.a., dies entspricht rund 28.000 m² an Schiffsbodenbelägen p.a., generieren, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung zu bedienen. Der Emissionserlös aus dieser Schwarmfinanzierung ist zweckgebunden. Der Emittent setzt die Maßnahme in seinem eigenen Betrieb um. <u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, d.h. mit den Nettoeinnahmen aus der Schwarmfinanzierung die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. <u>Anlageobjekte</u> sind, Investitionen in den Maschinenpark, Investitionen in Gebäude, Investitionen in die IT-Ausstattung sowie die produzierten Schiffsdecks/Schiffsbodenbeläge (siehe unten). Darüber hinaus wird eine Liquiditätsreserve vorgehalten. Das Vorhaben besteht konkret aus Investitionen in den Maschinenpark (rund 34,0% der Gesamtkosten sowie 70,15% der Nettoeinnahmen), durch Erwerb verschiedener Fertigungsmaschinen in Form einer CNC-5-Achsen-Fräse für EUR 300.000 (30% der Nettoeinnahmen), eines Vierwegestaplers für EUR 110.000 (11% der Nettoeinnahmen), einer liegenden Bandsäge für EUR 80.000 (8% der Nettoeinnahmen), einer Längskreissäge EUR 86.500 (8,65% der Nettoeinnahmen), eines Frontstaplers EUR 60.000 (6% der Nettoeinnahmen), einer Maschine zur Kunststoffdeckfertigung EUR 50.000 (5% der Nettoeinnahmen) und einer weiteren liegenden Bandsäge EUR 15.000 (1,5% der Nettoeinnahmen). Diese Maschinen dienen der Fertigung von Schiffsbodenbelägen/Schiffsdecks in den drei nachfolgend genannten Betriebs- und Fertigungsstandorten, weshalb sie für die Produktion und somit Umsatzgenerierung von entscheidender Bedeutung sind. Die Investitionen in unternehmenseigene Gebäude und Gebäudetechnik (rund 51,8% der Gesamtkosten, hierfür werden jedoch ausschließlich 0,5% der Nettoeinnahmen für die Immobilie Gaukönigshofen-Acholshausen, siehe unten, verwendet) erstrecken sich auf Investitionen in den Fertigungsstandort Langensteinach (Landwehrstraße 7, D-97215 Uffenheim-Langensteinach, Gesamtfläche rund 7.673 m²) sowie am Hauptsitz Gaukönigshofen-Acholshausen (Klinge 5+5a, D-97253 Gaukönigshofen-Acholshausen, derzeitige Gesamtfläche rund 4.516 m²) als auch am Standort Unternesselbach (Unternesselbach 53, D-91413 Neustadt/Aisch, Gesamtfläche rund 1.760 m²). Die Investitionen in Langensteinach belaufen sich auf EUR 355.000 (Erweiterung Außenanlage inkl. Ladestationen EUR 250.000, Sozial- und Konferenzraum EUR 10.000, Zaun- und Toranlage EUR 50.000, Umstellung auf LED-Beleuchtung EUR 45.000). Die Investitionen in Gaukönigshofen-Acholshausen belaufen sich auf EUR 565.000 für Hallenerweiterung (hierdurch erhöht sich die Gesamtfläche um 141,2 m² auf rund 4.657 m²), Erfüllung der Brandschutzauflagen sowie einer neuen Heizungsanlage, hierfür werden 0,5% der Nettoeinnahmen verwendet. Die Investitionen in Unternesselbach belaufen sich auf EUR 150.000 für eine neue Heizungsanlage sowie energetische Sanierung (Dach- und Fensterreparatur). Der dritte Investitionsblock betrifft die IT-Ausstattung und Infrastruktur (rund 12,1% der Gesamtkosten und 25% der Nettoeinnahmen) in Form von CAD-Software EUR 50.000 (5% der Nettoeinnahmen), sowie Investitionen in Hardware (Tablets, Serverkapazitäten und WLAN-Ausleuchtung) und in die digitale Bauteilverfolgung mit je EUR 100.000 (je 10% der Nettoeinnahmen). Darüber hinaus wird eine Liquiditätsreserve im Umfang von EUR 43.500 vorgehalten, dies entspricht rund 4,35% der Nettoeinnahmen aus dieser Vermögensanlage. Die Nettoeinnahmen, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen gemeinsam mit einem vorrangigen Darlehen in Höhe von EUR 700.000, welches bereits bewilligt wurde, sowie Eigenmittel im Umfang von EUR 365.000 zur Umsetzung des Vorhabens mit Gesamtkosten der Anlageobjekte in Höhe von EUR 2.065.000 aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Diese Gesamtkosten werden zu 82,3% aus Fremdmitteln finanziert sowie aus Eigenmitteln mit rund 17,7%. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch ein weiteres vorrangiges Darlehen sowie Eigenkapital decken und das Vorhaben umsetzen. Die Anschaffung der Investitionsobjekte erfolgte bereits teilweise, über eine liegende Bandsäge sowie Längskreissäge (Maschinen) wurden Kaufverträge geschlossen auch der Architektenvertrag (Gebäude-/Gebäudetechnik in Gaukönigshofen-Acholshausen) wurde bereits geschlossen hier ist mit Abschluss der Maßnahmen im ersten Halbjahr 2023 zu rechnen. Die Anschaffung bzgl. IT-Ausstattung und Infrastruktur erfolgte bereits teilweise, für Tablets wurden bereits Kaufverträge abgeschlossen. Die Finanzierung dieser getätigten Maßnahmen erfolgten vorab aus Eigenkapital sowie dem zugesagten vorrangigen Bankdarlehen. Um die Ansprüche der Anleger auf Zins und Tilgung dieser Vermögensanlage zu bedienen werden Umsätze aus dem Verkauf der produzierten Schiffsdecks (rund 2.000 Stück p.a.) generiert, dies entspricht rd. 28.000 m² an Schiffsbodenbelägen p.a..</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2028 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht nach dem 30.06.2025 jederzeit das Recht zur ordentlichen Kündigung („ordentliches Kündigungsrecht“) ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und/oder Emittenten bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 500.000 („Funding-Schwelle“) innerhalb von 12 Monaten nach Fundingstart eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger unverzüglich ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag</p>

	<p>verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6,15% p.a. (act/365) bis zum Rückzahlungstag. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.06. fällig, erstmals zum 30.06.2023. Die Tilgung erfolgt in gleich hohen Raten jährlich zum 30.06., erstmals ab dem 30.06.2023 und letztmalig zum 30.06.2028.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des Projekts kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung der unternehmerischen Wachstumsstrategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Emittenten. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangdarlehenskapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> <p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die, bis auf den Betrag, identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von EUR 1.100.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 4.400 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2021) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 544,92%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen</p>

	<p>und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des finanzierten Vorhabens und des Emittenten ab. Die Durchführung des Vorhabens/Projekts ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der europäische Bootsmarkt (Italien, Deutschland, Niederlande, Frankreich, Schweiz und Großbritannien) sowohl im Serienbootsbau als auch im Megayachtenbau. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei die Konjunktorentwicklung, Entwicklung der Rohstoffpreise sowie etwaige Gesetzesänderungen. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen (bspw. neutrale oder positive Konjunkturentwicklung, konstante oder fallende Rohstoffpreise oder keine nachteiligen Gesetzesänderungen und damit wachsende oder gleichbleibende Kundenaufträge) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (bspw. negative Branchenentwicklung im Bootsbau und damit einbrechende Kundenaufträge) wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt einmalig 8% des tatsächlich eingeworbenen Fundingvolumens („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1% des tatsächlich eingeworbenen Fundingvolumens („Projektmanagement-Fee“); auch diese Vergütung wird von dem Emittenten getragen, jedoch nicht fremdfinanziert. Die Vermittlungspauschale sowie die Projektmanagement-Fee bilden zusammen die Kosten dieser Finanzierung.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>
11.	<p>Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit mittelfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 30.06.2028). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> • angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. • verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. • vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.
14.	<p>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.</p>
15.	<p>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.</p>
16.	<p>Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.</p>
17.	<p>Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte aufgestellte und offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2021 ist im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. Die zukünftig offenzulegenden Jahresabschlüsse (Geschäftsjahr 2022 ff.) werden im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de einzusehen sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>
18.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.vr-crowd.de/wolznautic sowie des Anbieters als Download unter https://www.wolznautic.de/de/download-center/ und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Vorhabens als Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Finanzierung - Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, besicherten vorrangigen Bankdarlehen, sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung - Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
19.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>